

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 32.

Marienwerder, den 10. August

1898.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10014 den Zusatzartikel zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, vom 18. September 1895; unter

Nr. 10015 die Bekanntmachung der Ministerial-erklärung zu dem zwischen den Rheinschiffahrts-Bevollmächtigten von Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß Lothringen und der Niederlande in Mannheim am 18. September 1895 vereinbarten Zusatzartikel zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, betreffend die Gleichstellung der richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen mit den in den Artikeln 32 bis 40 der Rheinschiffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen, vom 15. Juli 1898; und unter

Nr. 10016 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Heinsberg, Akenau, Zell, Saarlouis, Wittburg, Daun, Prüm, Wadern, Wargweiler, Neumagen, Saarburg und Trier, vom 18. Juli 1898.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10017 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien und des am 16. August 1865 geschlossenen Schiffahrtsvertrages zwischen Preußen und Großbritannien, vom 31. Juli 1898.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2501 die Internationale Sanitätskonvention, vom 3. April 1894, und Zusatzklärung zu dieser Uebereinkunft, vom 30. Oktober 1897.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2504 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien, vom 31. Juli 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 31. Mai d. Js. will Ich den mit demselben vorgelegten, anbei zurückfolgenden V. Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen des

Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts hiernit landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlass ist mit dem Nachtrage im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Potsdam, den 9. Juni 1898.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

An die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Justiz.

Fünfter Nachtrag

zu den
statutarischen Bestimmungen
bei dem

Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut.

I. Der § 16 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1034) erhält folgende Fassung:

Behufs Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehns-Kapitalen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen durch dieses Statut vorgesehenen Leistungen steht dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliehenen Grundstücks sind, oder gegen deren Erben ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (Gesetz-Sammlung Seite 388) zu.

Kraft dieses Zwangsvollstreckungsrechtes ist das Neue Brandenburgische Kredit-Institut befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben oder das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen und diese Maßregeln zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen.

Gleichzeitig kann das Institut auch die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt.

Dieser Antrag, welcher das Grundstück, den Eigenthümer und den Anspruch bezeichnen soll, ist von der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts zu stellen.

Der Schuldner kann nicht verlangen, daß

das Institut sich zunächst an das verpfändete Grundstück halte, auch nicht der gleichzeitigen Betreibung der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung des Grundstücks widersprechen.

Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

II. Dem Statut für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1034) werden folgende neue Paragraphen 16 a bis e eingefügt:

§ 16 a. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Zwangsverwaltungsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 591).

Die Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts ist die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde.

Führt diese Zwangsvollstreckung zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften des § 16 c dieses Statuts entsprechende Anwendung.

§ 16 b. Das Verfahren der Zwangsverwaltung regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Einleitung einer Zwangsverwaltung ist ausgeschlossen, so lange eine gerichtliche Zwangsverwaltung des Grundstücks anhängig ist.
2. Die Anordnung der Zwangsverwaltung erfolgt durch Beschluß der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.
3. Der Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, ist dem Schuldner zuzustellen.

Gleichzeitig ist das zuständige Grundbuchamt (Amtsgericht) um Eintragung dieses Beschlusses in das Grundbuch und Uebersendung der im § 19 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetz-Blatt Seite 97) bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen.

Nach dem Eingang dieser Mittheilungen sind die Betheiligten von der Anordnung der Zwangsverwaltung zu benachrichtigen.

4. Der Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, gilt zu Gunsten des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts als Beschlagnahme des Grundstücks.

Anfang, Zeitpunkt der Wirksamkeit und Wirkungen der Beschlagnahme bestimmen sich nach den für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften.

5. Durch die Beschlagnahme wird dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen.
6. Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme

auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zubelassen.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so kann ihm die Räumung des Grundstücks aufgegeben werden.

7. Der Verwalter wird von der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts bestellt.

Die letztere hat dem Verwalter durch einen ihrer Beamten das Grundstück zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu ertheilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen.

8. Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, daß der Verwalter nach Ziffer 7 den Besitz des Grundstücks erlangt.

Das Zahlungsverbot an den Drittschuldner ist auch auf Antrag des Verwalters zu erlassen.

9. Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.

Ist das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Miether oder Pächter überlassen, so ist der Mieth- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam.

10. Die Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts hat den Verwalter nach Anhörung des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen. Sie kann dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen, gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen und ihn entlassen.

11. Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Betheiligten gegenüber verantwortlich. Er hat dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut jährlich und nach der Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Schuldner vorzulegen. Die Abnahme der Rechnung erfolgt am Orte der in § 16 c bezeichneten Provinzial-Mittheilungsdirektion.

12. Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens entstehen, vorweg zu bestreiten.

Im Uebrigen finden auf das Vertheilungsverfahren die für die gerichtliche Zwangsver-

waltung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus § 16 e dieses Statuts ein Anderes ergibt.

13. Die Aufhebung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.

Das Verfahren ist aufzuheben:

- 1) wenn das Neue Brandenburgische Kredit-Institut befriedigt ist,
- 2) wenn wegen des Anspruchs eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Die Aufhebung kann angeordnet werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens besondere Aufwendungen erfordert.

14. Der Beschluß, durch welchen das Verfahren aufgehoben wird, ist dem Schuldner zuzustellen.

Das Grundbuchamt (Amtsgericht) ist um Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks zu ersuchen.

15. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Justizministers erlassen.

§ 16c. Während der Dauer der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts durch die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion werden die in den §§ 16, 16a und 16b Ziffer 2, 7, 10 und 13 der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts beigelegten Befugnisse durch diejenige Provinzial-Ritterschafts-Direktion ausgeübt, in deren Bezirk das bespandbriefte Grundstück belegen ist. (§ 57).

§ 16d. Wenn in Folge der Einwirkung des Schuldners oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Forderungen des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist das Neue Brandenburgische Kredit-Institut befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen und das beliehene Grundstück im Wege des Arrestes in Zwangsverwaltung zu nehmen.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung ist es gleich zu achten, wenn Zubehörstücke, auf die sich das Pfandrecht des Instituts erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirth-

schaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 16e. Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei welcher das Neue Brandenburgische Kredit-Institut theilhaftig ist, brauchen Ansprüche, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (Gesetz-Sammlung Seite 338) dem Zwangsvollstreckungsrechte des Instituts unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes, noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden.

Durch den Widerspruch, welchen bei der Verhandlung über den Theilungsplan ein anderer Theilhabender gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Planes nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Theilhabenden bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

III. Die durch den II. Nachtrag zum Statut für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 28. Juli 1882 zu Nr. II an Stelle des zweiten Satzes im vorletzten Absatz des § 8 des Statuts getretene Bestimmung erhält folgenden Zusatz:

Aus den von den Syndics und deren Stellvertretern innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommenen Urkunden findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Auf diese letztere finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozeß-Ordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts I zu Berlin zu erteilen.

IV. Die Vorschrift zu Nr. II des Nachtrags zum Statut für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 24. April 1896 wird aufgehoben.

V. Der § 47 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 erhält folgende Fassung:

Für jeden landrätthlichen Kreis werden von den sämtlichen Vereinsmitgliedern des Kreises auf den dazu angeordneten Kreisversammlungen zwei oder mehrere beständige Kreis-Kommissionen aus den im Kreise mit beleihungsfähigen Grundstücken angemessenen Personen je auf sechs Jahre erwählt und von der Direktion

nach erfolgter Prüfung und Bestätigung der Wahl verpflichtet.

Zu den Kreisversammlungen werden die Darlehnschuldner von der Direktion durch die Kreisblätter, beziehentlich durch die an ihrer Stelle von der Direktion zu bestimmenden Blätter unter Angabe des Zweckes der Wahl einberufen. Die Direktion ernennt die Vorsitzenden, welche die Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler vollziehen lassen und die Wahlprotokolle sofort der Direktion einsenden.

Eine Wahl der Kreis-Kommissarien findet jedoch nur statt, wenn auf der dazu angeordneten Kreisversammlung mindestens sechs der in dem betreffenden Kreise angehörenden Vereinsmitglieder erschienen sind.

Sind in der betreffenden Kreisversammlung weniger als sechs Vereinsmitglieder anwesend gewesen, so erfolgt die Ernennung der Kreis-Kommissarien durch die Direktion; dasselbe gilt, so lange in einem Kreise noch nicht zwanzig angehörende Mitglieder des Instituts vorhanden sind. Sobald aber diese Zahl erreicht ist, hat die Direktion die Wahl von Kreis-Kommissarien anzuordnen und den Gewählten das Amt zu übertragen.

Falls ein landrätthlicher Kreis nicht seinem ganzen Umfange nach im Bereiche des Instituts oder einer Provinz desselben (§ 50) belegen ist, wird der im Bereiche des Instituts, bezüglich der Provinz, belegene Theil eines solchen Kreises einem der angrenzenden landrätthlichen Kreise zugetheilt und wird der so gebildete Komplex im Sinne des Statuts in allen Beziehungen als ein Kreis angesehen.

Landrätthliche Kreise, in denen wegen ihrer räumlichen Ausdehnung, der Zahl der beliebigen Grundstücke oder sonstiger besonderer Verhältnisse ein dahin gehendes Bedürfnis hervortritt, können von der Direktion in Distrikte getheilt werden. Wo derartige Distrikte gebildet sind, werden die Kreis-Kommissarien von den sämmtlichen Vereinsmitgliedern des Distrikts unter entsprechender Anwendung der vorstehend für die Kreise getroffenen Bestimmungen gewählt.

Jeder Besitzer eines mit Pfandbriefen beliebigen Grundstücks ist verpflichtet, auf erfolgte Wahl oder Ernennung das Amt eines Kreis-Kommissars, wenn er dasselbe nicht schon einmal, verwaltet hat, oder insofern ihm nicht die Gründe zur Seite stehen, welche ihn nach dem Gesetze zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigten würden, zu übernehmen, und kann dazu durch Kündigung seiner Pfandbriefschuld angehalten werden. (§ 17 litt. g).

VI. Der Absatz 2 des § 50 des Statuts für

das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 erhält folgende Fassung:

Es erschienen in der Versammlung die Mitglieder der Haupt-Ritterschafts-Direktion, der Haupt-Ritterschafts-Syndikus und zehn Deputirte, und zwar:

aus der Prignitz und der mit ihr vereinigten Altmark je einer,
aus der Mittelmark (und den ständisch inkorporirten Distrikten) drei,
aus der Uckermark zwei und
aus der Neumark drei.

VII. Der auf die Einleitung folgende Absatz 1 der Nr. VI des Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 19. Februar 1890 erhält folgende Fassung:

Die Deputirten werden je auf sechs Jahre aus den Besitzern beliebiger Grundstücke von den Kreis-Kommissarien der betreffenden Provinz in einer Versammlung gewählt, welche durch einen von der Haupt-Ritterschafts-Direktion ernannten Wahl-Kommissarius einzuberufen ist. In dieser Versammlung werden gleichzeitig aus den Besitzern beliebiger Grundstücke für jeden Deputirten je zwei Stellvertreter gewählt, welche im Bedarfsfalle nach der Reihenfolge ihrer Wahl eintreten.

2) Auf den Bericht vom 10. Juni d. Js. will Ich dem wieder angeschlossenen, von dem 43. General-Landtage der Ostpreussischen Landschaft beschlossenen sechsten Nachtrage zu dem revidirten Reglement der Feuersozietät dieser Landschaft vom 1. November 1886 hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Berlin, den 17. Juni 1898.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Frhr. von der Necke.
An die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

Sechster Nachtrag

zum

Revidirten Reglement der Feuersozietät der ostpreussischen Landschaft vom 1. November 1886.

1. Der § 36 erhält folgenden neuen Absatz:

Abatz 2. Wenn die Versicherungssumme der in einem Kataster oder Nachtragskataster zu versichernden Gebäude den Betrag von 15 000 Mk. nicht übersteigt, so ist der Bezirks-Kommissarius befugt, ohne Zuziehung von Sozietätsgenossen die Schätzung des Gebäudewerthes vorzunehmen und das Kataster gemäß § 35 Absatz 2 zu beglaubigen und zu bescheinigen. Es bleibt ihm jedoch überlassen, auch in diesen Fällen zwei Sozietätsgenossen zur Mitwirkung im Bezirks-Komitee zuzuziehen. Dies muß geschehen, wenn eine Einigung über die Höhe der Versicherungs-

summe zwischen dem Antragsteller und dem Bezirks-Kommissarius nicht zu erreichen ist.

2. Der § 67, abgeändert durch den III. Nachtrag vom 10. Oktober 1892 unter Nr. 11 wird in nachstehenden Punkten abgeändert:

A. Nr. 4 erhält folgende neue Fassung: wenn der Beschädigte bei dem Gebrauch einer lokomobilen Dampfmaschine oder eines Petroleum-Motors nicht die vom General-Landtage festgesetzten oder von der Direktion vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten General-Landtages abgeänderten Bedingungen genau erfüllt hat. Dagegen wird die Brandvergütung auch in diesem Falle gezahlt, wenn vom Beschädigten nach dem endgiltigen Befinden der Direktion der vollständige Beweis für eine anderweitige Entstehungsurache des Feuers erbracht ist.

B. als neuer Absatz wird hinzugefügt:

Absatz 3. Die Direktion ist vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten General-Landtages befugt, die Bedingungen für den Betrieb von lokomobilen Dampfmaschinen und Petroleum-Motoren abzuändern, sowie auch den Gebrauch anderer Motoren von Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig zu machen.

C. Die Bedingungen in der Anmerkung unter I werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

a. Nr. 1 soll nunmehr lauten: nach Wahl des Besitzers mit einem patentirten Funkenfänger oder Funkenlöcher versehen sein, dessen Anwendung die General-Feuersozietäts-Direktion gestattet,

b. zu Nr. 6 wird statt der Worte
oder das Feuer darin zu löschen
gesetzt:

bis das Feuer darin abgebrannt ist,

c. die letzten Worte:

Beschluß des 33. General-Landtages werden gestrichen,

d. als neue Bestimmungen werden zugefügt:

Die General-Feuersozietäts-Direktion hat durch die Kreisblätter des Bezirks und zugleich in einer besondern Anlage zu den Jahresauschreiben jedem Versicherten Anfangs jeden Jahres die Funkenfänger und Funkenlöcher bekannt zu machen, deren Anwendung sie den Versicherten ausschließlich gestattet. Dabei ist derjenige Funkenfänger oder Funkenlöcher namentlich zu bezeichnen, dessen Anwendung früher gestattet war, aber fortan nicht gestattet ist.

Das Verbot eines früher gestatteten Funkenfängers oder Funkenlöchers tritt mit dem 1. Oktober des Jahres in Kraft, in dem das Verbot zuerst bekannt gemacht ist.

Dieser Zusatz gilt auch für die Anwendung der Funkenfänger bei Aufstellung

von Lokomobilen in Gebäuden II A 5 dieser Anmerkung.

D. Die Anmerkung wird nachstehend erweitert:

III. Bei dem Gebrauch von Petroleum-Motoren neben Gebäuden.

1. Der Motor darf nur mit Petroleum, Mineralöl oder Solaröl gespeist werden, welches den Reichstestvorschriften entspricht.
2. Der Motor muß mindestens 3 m von der Dachtraufe des nächsten Gebäudes und 5 m von der Dreschmaschine, sowie von Getreide- oder Strohbergen entfernt sein.
3. Der Boden unter und um den Motor ist in einem Umkreise von mindestens 3 m von Stroh und leicht brennbaren Stoffen reinzuhalten.
4. An der Betriebsstelle darf sich nur das für den täglichen Bedarf nothwendige Petroleum oder Del befinden. Die Füllung des Petroleum-Behälters darf nur bei Tageslicht stattfinden. Größere Vorräthe an Petroleum, Solaröl oder Mineralöl dürfen nur in gewölbten Kellern oder im Freien mindestens 20 m entfernt von Gebäuden aufbewahrt werden.
5. Neben dem Motor muß sich ein größeres Gefäß mit Wasser und ein Eimer befinden.
6. Der zum Inbetriebsetzen erforderliche Spiritus darf nur aus einem offenen Gefäß eingegossen oder nachgegossen werden.

Wenn die obigen Bedingungen nicht sämmtlich erfüllt werden, so tritt die Versicherung des ganzen Gehöfts vom Beginn der Inbetriebsetzung des Motors bis 1 Stunde nach der Außerbetriebsetzung desselben außer Kraft.

IV. Bei dem Gebrauch von Petroleum-Motoren in Gebäuden:

1. Der Motor darf nur mit Petroleum, Mineralöl oder Solaröl gespeist werden, welches den Reichstestvorschriften entspricht.
2. Der Motor darf nur in einem gesonderten Raum mit feuersicherer Bedachung und feuersicherem Fußboden aufgestellt sein, Thüren, welche aus dem Motorraum in den Arbeitsraum oder in andere Räume führen, sind entweder ganz aus Eisen anzufertigen oder müssen mindestens auf der dem Motorraum zugekehrten Seite mit Dachpappe und Eisenblech beschlagen und mit einer Selbstschließvorrichtung versehen sein, welche nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden darf.

Oberhalb des Motors müssen Holzwerk und leicht feuerfangende Gegenstände mindestens 1 m und seitlich mindestens 50 cm entfernt bleiben. Leicht feuerfangende Gegenstände dürfen in dem Motorraum nicht gelagert oder verarbeitet werden.

3. In dem Motorraum darf sich nur das für den täglichen Bedarf erforderliche Petroleum oder Del befinden. Die Füllung des Petroleum-Behälters darf nur bei Tageslicht stattfinden. Größere Vorräthe an Petroleum, Solaröl oder Mineralöl dürfen nur in gewölbten oder im Freien mindestens 20 m entfernt von Gebäuden aufbewahrt werden.
4. Feuerungsanlagen sind in dem Motorraum nicht gestattet. Desgleichen ist das Rauchen von Tabak und Cigarren in demselben untersagt.
5. Das Auspuffrohr muß in feuersicherer Weise vom Motor abgeleitet werden und im Freien ausmünden.

Es muß seitlich:

- a. mindestens 30 cm von Holzwerk und leicht feuerfangenden Gegenständen,
- b. mindestens 3 m von anderen Gebäuden,
- c. mindestens 5 m von Getreide- und Strohbergen entfernt sein und
- d. mindestens 1 m das Dach des Motorraums überragen.

Die Oeffnung in der Dachschalung ist durch Eisenblech zu schließen.

6. In dem Motorraum muß sich ein Gefäß mit etwa 10 Litern trockenem Sande befinden.

Wenn die obigen Bedingungen nicht sämmtlich erfüllt werden, so tritt die Versicherung des ganzen Gehöftes vom Beginn der Inbetriebsetzung des Motors bis eine Stunde nach der Außerbetriebsetzung desselben außer Kraft.

3. Die §§ 72, 74 und 76 Absatz 1 bis 3 werden mit der Maßgabe, daß die Aenderungen erst gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft treten, dahin abgeändert:

§ 72. Absatz 1. Die Zahlung der Brandentschädigung erfolgt nur zur Wiederherstellung der versicherten Gebäude. Der Wiederherstellung derselben steht gleich die Errichtung anderer wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf demselben Grundstücke oder auf einem anderen Grundstücke, welches den Hypotheken- und Grundschuldgläubigern des ersteren in gleicher Weise verhaftet ist.

Abatz 2. (Der bisherige § 72.)

§ 74. Absatz 1. Will oder kann der Versicherte die Brandentschädigung nicht nach Maßgabe des § 72 Absatz 1 verwenden, so finden die Vorschriften des § 1128 Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Abatz 2. Die erforderliche beglaubigte Abschrift der Abtheilung III des Grundbuchblattes hat der Versicherte beizubringen.

Abatz 3. Wenn ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger rechtzeitig der Zahlung der Brandvergütung widerspricht, oder wenn sonst

gegen die Zahlung rechtliche Bedenken vorliegt, so ist die Direktion nach ihrem freien Ermessen befugt, die Brandschadensgelder auf Kosten des berechtigten Empfängers zu hinterlegen.

§ 76. Absatz 1. Die erste Hälfte der Brandvergütung wird baldmöglichst und spätestens einen Monat nach der endgültigen Feststellung des Brandschadens ausgezahlt, falls gegen die Zahlung nicht aus § 72 Absatz 2 noch Anstände vorliegen.

Die zweite Hälfte wird erst gezahlt, wenn der Nachweis der Verwendung der ersten Hälfte gemäß § 72 Absatz 1 erbracht ist.

Die Direktion ist jedoch befugt, Brandvergütungen von verhältnismäßig geringerer Höhe in einer Summe auszuzahlen, wenn sie über die sachgemäße Verwendung derselben kein Bedenken hat.

Abatz 2. Die Direktion ist befugt, ausnahmsweise die Zahlung der ersten Hälfte von dem Nachweise des Beginns der Wiederherstellung oder des Aufbaues abhängig zu machen. Auch kann sie die zweite Hälfte in Theilzahlungen entsprechend dem ihr nachzuweisenden Fortschreiten des Baues auszahlen.

Abatz 3. Zur Zahlung von Zinsen für die festgesetzte Brandvergütung ist die Sozietät nur verpflichtet, wenn ihr eine schuldbare Verzögerung der Auszahlung zur Last fällt. Unterbleibt die Zahlung eines Theiles der Brandvergütung nur mit Rücksicht auf den zeitigen Stand der Kasse, so ertheilt die Direktion dem Beschädigten einen Brandvergütungsschein, worin sie ihm die Zahlung des übrigen Theiles der Brandvergütung mit Zinsen innerhalb Jahresfrist zusichert.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden,

König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

Der § 3 des Statutes für die Entwässerungsgenossenschaft zu Sacollno-Parusche im Kreise Flatow vom 21. Dezember 1896 erhält am Schlusse den Zusatz:

„Insofern den Genossen zu Folgeeinrichtungskosten aus staatlichen oder provinziellen Fonds Beihilfen gewährt werden, sind sie gehalten, die zur Erhaltung der Kunstwiesen erforderlichen Maßregeln (Räumen der Stichgräben, Nachdüngen u. s. w.) zu treffen und können sie hierzu nöthigenfalls von dem Vorstande (eventuell auf Anweisung der Aufsichtsbehörde) durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden.

Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand (eventuell auf Anweisung der Aufsichts-

behörde) berechtigt, die erforderlichen Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderweiten Benutzungsart seines Grundstückes mehr Nutzen hat als von der Erhaltung desselben als Kunstwiese, so kann ihm jene von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Gegen die auf Grund vorstehender Bestimmungen ergehenden Entscheidungen des Vorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde und gegen deren

Bescheide binnen gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten statt, dessen Entscheidungen endgültig sind."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.
Gegeben, Berlin im Schloß, den 13. Juni 1898.
gez. Wilhelm R.

gegez. v. Hammerstein. Schönstedt.

Nachtrag

zu dem Statute für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Sacolino-Parusche, im Kreise Flatow, vom 21. Dezember 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Nachweisung

der wieder- resp. neuernannten und verpflichteten Amtsvorsteher und Stellvertreter im Kreise Tuchel.

Nr. und Bezeichnung der Amtsbezirke.	Stand, Name, Wohnort der Ernannten.	Ernannt als:
1 Mesmit	Landschaftsrath H. Wilberg in Pantau	Amtsvorsteher.
5 Neutuchel	Königlicher Forstkassenrendant Bienwald in Neutuchel	Amtsvorsteher.
6 Schwiedt	Rittergutsverwalter M. Caspari, Biskau	Stellvertreter.
7 Gr. Bislaw	Königl. Oberförster Abesser-Schwiedt	Amtsvorsteher.
9 Summin	Königl. Förster Fischer-Birkwald	Stellvertreter.
10 Roslinka	Gutsbesitzer Waldemar Dausi-Klonowo	Stellvertreter.
11 Kelpin	Königl. Förster Vogel-Wolfsgrund	Stellvertreter.
13 Sehlen	Besitzer Rast in Roslinka	Stellvertreter.
	Besitzer Valerian Glasa-Kelpin	Stellvertreter.
	Gutsverwalter Barz-Sehlen	Stellvertreter.

Marienwerder, den 30. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Verzeichnis

der für die Amtsperiode 1898/1904 im Kreise Schwes wieder- bzw. neuernannten Amtsvorsteher und Stellvertreter.

Stb. Nr.	Nr. der Amtsbezirke.	Namen des betreffenden Amtsbezirks.	Stand, Name und Wohnort der	
			Amts-Vorsteher	Stellvertreter.
1	XIII	Gruczno	Gutsbesitzer Niemeyer in Gruczno	Amtssekretär Gaede in Gruczno
2	XXIV	Warlubien	Besitzer Wichert in Warlubien	—
3	XXIX	Dsche II	Besitzer Meyer in Dsche	—
4	XXXX	Bremen	Gutsbesitzer von Nitykowski-Grellen in Bremen	Administrator Siebert in Adl. Salesche.
5	V	Gr. Sibsau	—	Besitzer Krüger in Kommerau.
6	VI	Gr. Lubin	—	Besitzer Goerz in Dragasch.
7	XVI	Luschkowko	—	Gutsbesitzer Dr. Paesler in Luschkowko.
8	XX	Sulnowo	—	Gutsbesitzer von Parczewski in Bellno.
9	XXII	Taschau	—	Gutsbesitzer Wiffelind in Taschau.
10	XXVI	Hagen	—	Königlicher Förster Heum in Hagen.
11	XXX	Birry	—	Gutsbesitzer Heinrich in Falkenhorst.
12	XXXI	Siemtau	—	Gutsbesitzer Mezner in Buddin.

Marienwerder, den 31. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.

6) Das Vorlesungs-Verzeichniß der Königl. Universität Greifswald für das Winterhalbjahr 1898/99 ist erschienen und wird auf Wunsch den Interessenten von der Königl. Universitäts-Kanzlei daselbst zugesandt werden.

Marienwerder, den 3. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.

7) Mit Rücksicht auf die bevorstehende Manöverzeit bringe ich die Bestimmungen des § 4 des Anhanges zur Feldgendarmarie Ordnung, welcher von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmarie-Patrouille handelt und in dem diesseitigen Amtsblatt pro 1890 Nr. 37 S. 290/91 abgedruckt ist, hierdurch in Erinnerung.

Marienwerder, den 6. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der zum Steuersatz von 24 Mark für das Jahr 1898 ausgefertigte Wandergewerbescchein Nr. 511 des Michael Kaniz II in Rybno, Kreises Löbau, zum Handel mit Fischen mittels einpännigen Fuhrwerks ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 16. Juli 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) **Frankirung bezw. Nichtfrankirung von Postsendungen.**

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat nach einer Mittheilung des Herrn Oberpräsidenten der diesseitigen Provinz vom 23. d. Mts. — D. P. Nr. 5718 — durch Erlaß vom 5. April d. J. — G. II 5681 — sich damit einverstanden erklärt, daß nach geschehenem Einvernehmen zwischen dem Herrn Oberpräsidenten und dem vereinigten Herrn Bischof Dr. Leo Rebner vom 7./14. März d. J. der Artikel 30 der Geschäfts-Anweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeinde-Vertretungen der Diözese Culm vom 1. Dezember 1888 in nachstehender Weise abgeändert wird bezw. folgenden Zusatz erhält:

„Frei von der Frankirung sind Postsendungen an die Staatsbehörden in Angelegenheiten des fiskalischen Patronats und Postsendungen an die Staatsbehörden, welche ausschließlich im Staatsinteresse liegen oder aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgehen, insbesondere die Einsendung der Kirchengemeinde-Stats und Rechnungen an die staatlichen Aufsichtsbehörden, Berichte der Kirchenvorstände an die Regierungs-Präsidenten über Ersatzwahlen und Veränderungen in den Kirchengemeindeorganen, Berichte der Kirchenvorstände wegen Einholung der in § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, vorgeschriebenen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden.“

Den katholischen Kirchenvorständen der diesseitigen Diözese bringen wir den vorstehenden Zusatz zu Artikel 30 der Geschäfts-Anweisung vom 1. De-

zember 1888, unter gleichzeitigem Hinweis auf den am 10. Januar 1890 in Nr. 1 des Amtlichen Kirchenblattes veröffentlichten Ministerial-Erlaß vom 23. Dezember 1889 — G. II Nr. 4687 — behufs Beachtung für die Frankirung von Postsendungen zur Kenntniß. Zugleich weisen wir die Herren Vorsitzenden der katholischen Kirchenvorstände hiermit an, den obigen Zusatz zu Artikel 30 des im Pfarrarchiv aufbewahrten Exemplars der Geschäfts-Anweisung beizufügen.

Pelplin, den 28. Juni 1898.

Capitular-Vicariat-Amt des Bisthums Culm.

G. B. 6282.

Dr. Lüdtke.

10) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Baptist Alcione, Arbeiter, geboren am 15. März 1869 zu Momoliere, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 29. Juni d. J.
2. Theodor Bayer, Fabrikarbeiter, geboren am 7. Juli 1879 zu Linz, Ober-Oesterreich, orts-angehörig zu Pernek, Bezirk Krumau, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 15. Juni d. J.
3. Theophil Cabanis, Kellner, geb. am 17. Juni 1872 zu St. Hippolyte-du-Fort, Departement Gard, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Gewerbe-polizetübertretung, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten i. G., vom 1. Juli d. J.
4. Ignaz Sahn, Handarbeiter, geb. am 12. Februar 1846 zu Reischdorf, Bezirk Raaden, Böhmen, orts-angehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 27. Mai d. J.
5. Hermann Sieke, Arbeiter, geb. am 21. August 1875 zu Wien, orts-angehörig zu Kulin, Bezirk Aussig, Böhmen, wegen unterlassener Beschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Berlin, vom 1. Juni d. J.
6. Johann Horvath, Commis, geb. am 22. November 1865 zu Wien, orts-angehörig zu Lovrecasela, Bezirk Krapina-Toplica, Kroatien, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 18. Juni d. J.
7. Karl Alfred Petersson, Arbeiter, geboren am 19. Mai 1871 zu Stumpermola, Schweden, orts-angehörig ebendasselbst, wegen Bettelns und Sachbeschädigung, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig, vom 30. Juni d. J.
8. Johann Franz Birsch, Schreiner, geboren am 26. Dezember 1855 zu Arlon, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Strahburg i. G., vom 27. Juni d. J.

9. Franziska Seirer, Stickerin, ledig, geboren am 24. April 1869 zu St. Margarethen, Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Buch, Bezirk Schwaz, Tirol, wegen gewerbmäßiger Unzucht, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 8. Juni d. J.
10. Rudolf Buchholzer, Fabrikarbeiter, geboren am 12. April 1880 zu Dttwang, Bezirk Böcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Windhaag, Bezirk Berg, Ober-Oesterreich, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 25. Juni d. J.
11. Moritz Chevallier, Drucker, geboren am 5. August 1882 zu Paris, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. G., vom 7. Juli d. J.
12. Johann Fischer, Fabrikarbeiter, geboren am 15. April 1863 zu Dallwitz, Bezirk Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Markttheidenfeld, vom 6. Juni d. J.
13. Wilhelm Kupcik, Metzger, geb. am 19. August 1852 zu Wazan, Bezirk Wischau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Erding, vom 18. Juni d. J.
14. Camille Lönig, Graveur, geboren am 7. März 1878 zu Paris, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. G., vom 7. Juli d. J.
15. Vincenz Meschnark, Schneider, geboren am 2. November 1879 zu Wölfermarkt, Kärnten, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Garmisch, vom 30. Juni d. J.

II) Personal-Chronik.

Der Kreissekretär Flatau in Schlochau ist zum Regierungs-Sekretär ernannt und an die Regierung zu Marienwerder versetzt.

Der Regierungs-Sekretär Zahn ist zum Kreissekretär bei dem Landrathsamte in Schlochau ernannt.

Der Kreissekretär Pauly in Strassburg ist zum Regierungs-Sekretär ernannt und an die Regierung zu Marienwerder versetzt.

Der Regierungs-Sekretär Romm ist zum Kreissekretär bei dem Landrathsamte in Strassburg ernannt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Juli 1898.

- Ernannt: 1. Oberlandesgerichtsrath von Bünaus aus Marienwerder zum Reichsgerichtsrath in Leipzig,
 2. Gerichtsassessor Philipp aus Konitz zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Dortmund,
 3. die Rechtskandidaten Kurt Bruns aus Hochstrief und Max Köchel aus Zoppot zu Re-

ferendare unter Ueberweisung an das Amtsgericht Dt. Eylau bezw. Zoppot,

4. Gerichtsassessor Kessler aus Danzig zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Saalfeld,
 5. der diätarische Gerichtschreibergehilfe Hugo Handt aus Danzig zum Gerichtschreiber bei dem Amtsgericht in Christburg,
 6. der Hilfsunterbeamte Paul Meyn aus Dirschau zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgericht in Schwetz.
- Versezt: 1. Referendar Arthur Tesmer aus Danzig in den Kammergerichtsbezirk.
 2. der Gefangenaufseher Runge aus Elbing als Gerichtsdienner an das Amtsgericht in Pr. Stargard,
 3. der Gefangenaufseher Czolbe aus Danzig an das landgerichtl. Gefängniß in Konitz,
 4. der Gerichtsdienner Cessarz aus Pr. Stargard als Gefangenaufseher an das landgerichtliche Gefängniß in Elbing.

Zugelassen: Gerichtsassessor Soldin aus Konitz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Schneidemühl.

Uebernommen: Referendar Hans Müller aus Berlin in den diesseitigen Bezirk.

Entlassen: Gefangenaufseher Franz Schultheiß in Konitz.

Pensionirt: Gerichtschreiber, Kanzleirath Nobach in Strassburg Wpr.

- Verliehen: 1. den Landrichtern Hirschberg in Thorn und Pöschmann in Elbing der Charakter als Landgerichtsrath,
 2. dem Amtsgerichtsrath Richter in Graudenz ist der Rothe Adlerorden IV. Klasse,
 3. Dem Gerichtschreiber Feistkorn in Thorn aus Anlaß seiner Pensionirung der Charakter als Kanzleirath.

Personal-Veränderungen im Bereiche des Kgl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig für Monat Juli 1898.

Der Charakter als „Professor“ ist verliehen worden: dem Oberlehrer am Gymnasium in Konitz August Pappfuß, dem Oberlehrer am Gymnasium in Konitz Heinrich Lücke, dem Oberlehrer am Gymnasium in Thorn Richard Nadrowski, dem Oberlehrer am Gymnasium in Culm Dr. Karl Serres.

Schullehrer-Seminare:

Es ist befördert worden: zum Direktor des Schullehrer-Seminars in Pr. Friedland der bisherige Seminar-Oberlehrer Harnisch in Prenzlau.

Der Katasterkontroleur, Steuerinspektor Müller zu Briesen ist mit dem 1. September d. J. in gleicher Amtseigenschaft nach Harburg versetzt.

Mit demselben Zeitpunkte wird der Katasterlandmesser Kost zu Marienwerder zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Briesen bestellt.

Im Kreise Marienwerder ist der Rittergutsbesitzer Robert Hennig zu Rundewiese zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rundewiese ernannt.

Der Königliche Oberförster **W e i ß** in Zechendorf ist für den Bezirk der Oberförsterei Döberitz zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Dt. Krone ernannt worden.

Der Königliche Oberförster **P i c h t** ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Schwalgen-dorf ernannt worden.

Dem Forstauffseher **F r e d r i c h**, bisher zu Sdroje, ist unter Ernennung zum Förster die durch das Ableben des Försters Wettmarshausen erledigte Stelle zu Sichts, in der Oberförsterei Chogenmühl, vom 1. September d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher **K r a u e l**, bisher in der Oberförsterei Dsche, ist unter Ernennung zum Förster die durch das Ableben des Försters Bludau erledigte Stelle zu Althütte, in der Oberförsterei Bülowshede, vom 1. Oktober d. Js. ab, definitiv übertragen.

Ernannt ist: der Postsekretär **T h e d e n** in Tuchel zum Postmeister.

Angestellt ist: der Postanwärter **K r a u s e** in Schlochau als Postassistent.

Es sind versetzt worden: der Ober-Grenz-Kontroleur von **B r a u n s c h w e i g** von Leibitsch als Ober-Steuer-Kontroleur nach Pr. Friedland, der Ober-Grenz-Kontroleur **K a t t n e r** von Leobschütz als Ober-Steuer-Kontroleur nach Dt. Krone, der Hauptamts-Assistent **B r u n s** von Hannover als Ober-Grenz-Kontroleur nach Leibitsch und der Hauptamts-Assistent **K n a p e** von Berlin als Ober-Grenz-Kontroleur nach Gollub.

Der Pfarrer **Galow** in Pastwisko ist vom 1. bis 27. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor, Schulrath **D r. K a p h a h n** in Graudenz in den Geschäften der Orts-schulinspektion vertreten.

Der Kreis Schulinspektor **G i c h o r n** in Strassburg ist vom 10. August bis 10. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis-schulinspektor **S e r m o n d** in Strassburg vertreten.

Dem früheren Lehrer **P a u l N o w a k i** in Kucz-wall ist die Erlaubniß ertheilt, im dieseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein **E l l a S c h a r f** in Domäne Annafeld, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Volks-Schule zu Bahrendorf, Kreis Briesen, wird zum 16. August d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor **Herrn Dr. Seehausen** zu Briesen zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule in Konskipiec, Kreis Schwes, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor **Herrn Menge** zu Tuchel zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

Das der Stadtgemeinde Freystadt gehörige, in der Neustadtstraße hier selbst belegene Hausgrundstück, welches zur Zeit als Armenhaus benutzt wird, soll öffentlich versteigert werden, vorbehaltlich der Zustimmung des **Herrn Regierungs-Präsidenten**.

Das Grundstück liegt zwischen den Grundstücken des Fräulein **Wendt** und des Schieferdeckers **Warklewitz**, die Werthtaxe für dasselbe beträgt 600 Mk.

Versteigerungstermin am

Dienstag, den 4. Oktober 1898,

Vormittags 10 Uhr,

im Magistrats-Bureau.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Bietungs-Kautions 100 Mk.

Freystadt, den 3. August 1898.

Der Magistrat.